

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über
das Anbringen von Hausnummern
mit ergänzenden Bestimmungen für Bäder-, Kur- und Erholungsorte
und

Sperrzeitverordnung**I. Allgemeine Regelungen**

§ 1 Begriffsbestimmungen

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

§ 5 a Bauarbeit und sonstige gewerblichen Arbeiten in der Lärmschutzzone

§ 5 b Störung durch Fahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen

§ 6 Lärm durch Tiere

III. Umweltschädliches Verhalten

§ 7 Abspritzen von Fahrzeugen

§ 8 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 9 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

§ 10 Gefahren durch Tiere

§ 11 Verunreinigung durch Hunde

§ 11 a Verbot der Fütterung von Tauben und anderen Vogel- und Tierarten

§ 12 Belästigung durch Ausdünstung u. ä.

§ 13 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 14 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

§ 15 Belästigung der Allgemeinheit

IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 16 Ordnungsvorschriften

V. Anbringen von Hausnummern

§ 17 Hausnummern

VI. Sonstige Regelungen

§ 18 Wertstoffbehälter / Altglassammelbehälter

§ 19 Schutz von Weinbergen

§ 20 Bienenhaltung

VII. Schlußbestimmungen

§ 21 Zulassung von Ausnahmen

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

I. Sperrzeitverordnung

§ 23 Sperrzeitverordnung

II.

§ 24 Inkrafttreten

Gemeinde Immenstaad am Bodensee

Bodenseekreis

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung).
und

Sperrzeitverordnung

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs.1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GB1. S. 1) sowie von § 19 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 14. März 1972 (GB1. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1995 (GB1. S. 350), und § 1 Abs.5 in Verbindung mit § 11 der Gaststättenverordnung im Hinblick auf das öffentliche Bedürfnis und der örtlichen Verhältnisse der Gemeinde Immenstaad als Ferienort wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 StrG).
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m . Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, daß andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.
- (3) In den Lärmschutzzonen (Abs.4) dürfen die in Abs. 1 genannten Geräte, Instrumente und dergleichen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen, im Kurpark, in Kur- (und Bade-) anlagen und –einrichtungen und auf Parkplätzen nicht, im übrigen nur so betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht belästigt werden.
Dies gilt nicht für Kurkonzerte, für Ansagen des Aufsichtspersonals in Kur- (und Bade-) anlagen und soweit das zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist.
- 4) Zum besonderen Schutz des Kurbereichs wird eine Lärmschutzzone gebildet, die die gesamte Gemarkung der Gemeinde Immenstaad einschließlich der Ortsteile Kippenhausen, Frenkenbach und Kirchberg umfaßt. Ausgenommen sind die durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebiete.

§ 3**Lärm aus Gaststätten**

- (1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder der in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Innerhalb der Lärmschutzzonen (§ 2 Abs. 4) und an deren Grenzen darf der von Gaststätten und Versammlungsräumen ausgehende Lärm die in § 5a Abs. 1 genannten Richtwerten nicht überschreiten.

§ 4**Lärm von Sport- und Spielplätzen**

- (1) Sport- und Spielplätze, darunter fallen auch Bolzplätze und Skateanlagen, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr und zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benützt werden.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes - Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzordnung, unberührt.

§ 5**Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren und von Rasenmähern, Laubsaugern und Häckslern, das Hämmern, Bohren, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.
- (2) Weitergehende Einschränkungen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere nach der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung – 32. BImSchV -) bleiben unberührt.

§ 5 a**Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten in der Lärmschutzzone**

- (1) In der Lärmschutzzone (§ 2 Abs. 4) dürfen Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten nur durchgeführt werden, wenn folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

während der Nachtruhezeit:	40 dB(A)
während der Ruhezeiten bei Tage:	45 dB(A)
während der üblichen Zeiten:	50 dB(A)
- (2) Als Ruhezeiten bei Tage wird die Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr, als Nachtruhezeit die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.
- (3) Während der Zeit vom 01. Mai bis 30. September wird die Nachtruhezeit auf die Zeit von 19.00 bis 8.00 festgelegt.
- (4) Kreischende Schleif- und Sägemaschinen sowie sonstige feststehende Arbeitsmaschinen mit ähnlichen Geräuschen von hohen Tonlagen dürfen nur in geschlossenen Räumen betrieben werden.
- (5) In geschlossenen Räumen, insbesondere in Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen und ähnlichem, sind bei ruhestörende Arbeiten Fenster und Türen geschlossen zu halten, auch wenn die Richtwerte in Abs. 1 nicht überschritten werden.

§ 5 b**Störung durch Fahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen**

Bei der Benutzung von Fahrzeugen außerhalb öffentlicher Wege oder Plätze ist unnötigstes Lärmen verboten. Insbesondere verboten ist:

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen oder hochzujagen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen
3. Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abzugeben,
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötig Lärm zu erzeugen,
5. sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten, lärmend zu unterhalten.

§ 6**Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, daß niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3**Umweltschädliches Verhalten****§ 7****Abspritzen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 8**Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 9**Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 10**Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, daß niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 11**Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, daß dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 11a**Verbot der Fütterung von Tauben und anderen Vogel- und Tierarten**

Tauben, Schwäne, Enten und andere Vogel- und Tierarten dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 12**Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.**

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§13**Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Wer entgegen den Verboten des § 13 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Anschläge, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.

§ 14**Aufstellen von Wohnwagen und Zelten**

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 15**Belästigung der Allgemeinheit**

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt,

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,

4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte zu belästigen,
5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 16 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,
 1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperren zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde frei umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und zu fischen;
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 17 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnumeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in

einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 Sonstige Regelungen

§ 18 Wertstoffbehälter / Altglassammelbehälter

Wertstoff- und Altglassammelbehälter dürfen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr sowie von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr nicht genutzt werden. An Sonn- und Feiertagen ist die Nutzung ebenfalls untersagt.

§ 19 Betrieb automatischer Geräte zur Schadvogelabwehr

- (1) Stationäre Schussapparate und ähnliche stationäre Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren dürfen in Weinbergen und Obstanlagen nur vom Beginn der Reifezeit bis zum Ende der Reifezeit aufgestellt und betrieben werden. Die Geräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass die Schussrichtung in die nach dem Wohngebiet abgewandten Seite weist. In der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.30 Uhr ist der Betrieb dieser Geräte nicht gestattet.
- (2) Im Gebiet der bestehenden Wohnbebauung und in einer Entfernung von 150 m zu diesem Gebiet ist der Betrieb der in Absatz 1 genannten Geräte zur Vogelabwehr nicht erlaubt.

§ 20 Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegnutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

Abschnitt 7 Schlußbestimmungen

§ 21 Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen

- a) wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht,
- b) für Straßen- und Bauarbeiten,
- c) für Arbeiten im Interesse des öffentlichen Personennahverkehrs

und der Ausnahme keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 22**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 2 Abs. 3 in den Lärmschutzzonen die in § 2 Abs. 1 genannten Geräte, Instrumente und dergleichen betreibt oder spielt,
 3. entgegen § 3 Abs. 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen läßt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 zulässt, dass der von Gaststätten oder Versammlungsräumen ausgehende Lärm die in § 5 a Abs. 1 genannten Richtwerte überschreitet,
 5. entgegen § 4 Sport- und Spielplätze benützt,
 6. entgegen § 5 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 7. entgegen § 5 a Abs. 1 Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten ausführt und dabei die dort genannten Immissionsrichtwerte überschreitet,
 8. entgegen § 5 a Abs. 3 die saisonbedingte Nachtruhezeit nicht einhält,
 9. entgegen § 5 a Abs. 4 die dort aufgeführten Arbeitsmaschinen außerhalb geschlossener Räumlichkeiten betreibt,
 10. entgegen § 5 a Abs. 5 bei ruhestörenden Arbeiten Fenster und Türen nicht geschlossen hält,
 11. entgegen § 5 b Störung durch Fahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen verursacht,
 12. entgegen § 6 Tiere so hält, daß andere erheblich belästigt werden,
 13. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt sowie entgegen § 7 Abs. 2 Fahrzeuge abwäscht, obwohl sich dabei Glatteis auf der öffentlichen Straße bildet.
 14. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 15. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
 16. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, daß andere gefährdet werden,
 17. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 18. als entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen läßt,
 19. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
 20. entgegen § 12 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
 21. entgegen § 13 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 22. entgegen § 14 Wohnwagen oder Zelte aufbaut oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
 23. entgegen § 15 zur Belästigung der Allgemeinheit beiträgt,

24. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 betritt,
 25. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperren überklettert,
 26. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 spielt oder sportliche Übungen treibt,
 27. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 28. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 entfernt,
 29. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 Hunde frei umherlaufen läßt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
 30. Bänke, Schilder, Hinweise, -Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 7 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist.
 31. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
 32. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
 33. Parkwege entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 10 befährt oder Fahrzeuge abstellt,
 34. Turn- und Spielgeräte entgegen § 16 Abs. 2 benützt,
 35. entgegen § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 36. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 17 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 17 Abs. 2 anbringt,
 37. entgegen § 18 Wertstoff(Altglas)sammelbehälter benützt,
 38. entgegen § 19 Abs. 1 und Abs. 2 stationäre Schussapparate und ähnliche stationäre Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren aufstellt oder betreibt,
 39. entgegen § 20 Bienenstände aufstellt.
 40. entgegen § 11a Tauben, Schwäne, Enten und andere Vogel- und Tierarten füttert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 10,-DM und höchstens 2000,-DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 1000,-DM geahndet werden.
- (3) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.

Abschnitt 8

§ 23

Sperrzeitverordnung

Außerhalb geschlossener Räumlichkeiten dürfen Gaststätten in der Lärmschutzzone zwischen 23.00 Uhr bis 8.00 Uhr nicht betrieben werden.

Abschnitt 9

§24

Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung und Sperrzeitverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Immenstaad, den 07.07.2006

Ortspolizeibehörde

.....
Beisswenger
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 03.07.2006 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 07.07.2006 in den Immenstaader Nachrichten öffentlich bekanntgemacht. Sie ist damit am 08.07.2006 in Kraft getreten (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG). Sie wurde dem Landratsamt mit Bericht vom 07.07.2006 vorgelegt (§ 16 PolG).

Immenstaad den, 07.07.2006

.....
(Unterschrift)

ausgefertigt am 06.07.2006

.....
Beisswenger
Bürgermeister